Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/11 88/15/0129

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1989

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §4 Abs7;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 69;

Rechtssatz

Ist die Leistung eines Unternehmers darauf gerichtet, sein Unternehmen mit dessen Aktiva und Passiva dem Erwerber unentgeltlich zu übertragen, kann nicht deshalb, weil der Erwerber mit den Aktiva auch die Passiva (bzw alle dazugehörigen Unternehmensschulden) übernimmt, gefolgert werden, er übernehme auch diese Schulden als Gegenleistung für die Übertragung der Aktiva.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150129.X01

Im RIS seit

11.09.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at